

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VIII/1-GV-170/114

Bearbeiter
Mag. Kleibel

(0222) 531 10
DW 3274

21. Jan. 1992

Betrifft:

NÖ Pflichtschulgesetz; Änderung auf Grund der 11. und
12. SchOG-Novelle; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 22. JAN. 1992

Ltg. 381/P-3

Sch.-Aussch.

Zum Entwurf der Gesetzesänderung wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Durch die 11. und 12. SchOG-Novelle ist eine Änderung des
NÖ Pflichtschulgesetzes erforderlich geworden.

Für die Unterrichtsgegenstände "Einführung in die Informatik"
in Hauptschulen und "Informatik" in Schulen des Polytech-
nischen Lehrganges sind die Teilungszahlen in diesen Gegen-
ständen festzusetzen.

Gleichzeitig ist festzusetzen, ab welcher Mindestzahl von
Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Frei-
gegenstand und eine unverbindliche Übung bei Fremdsprachen
der östlichen Nachbarländer abzuhalten ist.

Im Zuge dieser Novelle wird die Möglichkeit der Bildung von
Berechtigungssprengeln für Hauptschulen unter besonderer
Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Aus-
bildung geschaffen.

Außerdem wurden die Bestimmungen hinsichtlich lehrgangs-
mäßiger und ganzjähriger Berufsschulen ausgeführt.

./.

Der Vorschlag des Landesschulrates für Niederösterreich, im § 6 Abs. 5 ein Anhörungsrecht des gesetzlichen Schulerhalters zu verankern, wurde nicht aufgegriffen, da die bestehende Regelung seinerzeit so getroffen wurde, um zum Unterschied zu Abs. 4, wo die Auflassung einer Schule über Antrag des gesetzlichen Schulerhalters vorgesehen ist, ohne Einbeziehung des gesetzlichen Schulerhalters die Auflassung durchführen zu können.

Finanzielle Auswirkungen für das Land Niederösterreich sind ausschließlich auf Bestimmungen zurückzuführen, die auf Grund der 12. SchOG-Novelle auszuführen waren.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1:

Bis jetzt war nicht geregelt, wer Schulerhalter angeschlossener Sonderschulklassen ist. Dies wird insofern bereinigt, als die Regelung hinsichtlich angeschlossener Polytechnischer Lehrgänge übernommen wird, d.h. daß der jeweilige Schulerhalter von Volksschulen, Hauptschulen und Schulen des Polytechnischen Lehrganges auch Schulerhalter der diesen Schulen angeschlossenen Sonderschulklassen ist.

Zu Z. 2:

Im Hinblick auf die Schaffung der Möglichkeit der Bildung von Berechtigungssprengeln für Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung wird festgelegt, daß der Schulerhalter durch die Bildung solcher Berechtigungssprengel nicht verändert wird. Das bedeutet, daß die Wohngemeinde eines solchen Schülers nicht zur Schulgemeinde gehört.

Dies wird damit begründet, daß die Bildung neuer Schulerhalter unter Einfluß des Berechtigungssprengels der Schwerpunkthauptschule zur Rechtsunsicherheit führen könnte, da die Kontinuität des Schulbesuches aus dem weiteren Sprengelgebiet über die gesamte Funktionsperiode der Schulgemeinde möglicherweise nicht gewährleistet ist.

Dies birgt den Nachteil in sich, daß die Wohngemeinde dieses Schülers im Schulausschuß nicht vertreten ist. Es liegt aber hier eine Beteiligung in sonstiger Weise vor, wie die Änderung des § 42 Abs. 6 unter Pkt. 16 vorsieht.

Zu Z. 3:

Ausführung der 11. SchOG-Novelle.

Zu Z. 4:

Diese Anzeigepflicht wird vorgesehen, damit die Organisationshöhe der Hauptschulen, für die die jeweiligen Schüler sprengelzugehörig sind, aufrechterhalten werden kann.

Das diesbezügliche Verfahren ist dem Verfahren über die Entscheidung über einen sprengelfremden Schulbesuch nachempfunden.

Zu Z. 5:

Ausführung der 12. SchOG-Novelle. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit der Koedukation in den Sonderformen der Hauptschulen mit sportlichen Schwerpunkt vorgesehen, damit der Zweck dieser Sonderformen erreicht werden kann.

Zu Z. 6:

Ausführung der 12. SchOG-Novelle.

Dem Einwand des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst wurde nicht entsprochen, da bezüglich der "Spielmusik" keine Änderung gegenüber den bisher vorliegenden Gesetzesbestimmungen eintritt.

Zu Z. 7:

Korrektur eines früheren Redaktionsversehens.

Zu Z. 8:

Im Hinblick auf die Aufhebung des NÖ Schulversuchsgesetzes sind die Grundsätze der Regelung der Organisation bei Schulversuchen hier aufzunehmen.

Zu Z. 9:

Die Diktion wird an die geltenden Lehrpläne angepaßt.

Zu Z. 10:

Mit dieser Regelung wird erreicht, daß in sportlicher oder musischer Hinsicht besonders begabte Hauptschüler die Hauptschule mit sportlichem bzw. musikischem Schwerpunkt, in deren Berechtigungssprengel sich ihr Wohnsitz befindet, besuchen können.

Nach der früheren Gesetzeslage war in solchen Fällen einerseits ein Verfahren für einen sprengelfremden Schulbesuch zu führen. Andererseits hatte die Wohnsitzgemeinde die Möglichkeit, die Leistung des Schulerhaltungsbeitrages zu verweigern. Wenn der Schulerhalter es ablehnte, diesen Schüler auch ohne Leistung eines Schulerhaltungsbeitrages aufzunehmen, wurde damit de facto ein solcher sprengelfremder Schulbesuch verhindert.

Im Hinblick auf die in Niederösterreich einzigartige Form der Hauptschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung in Lilienfeld, ist diese Ausnahmebestimmung im Abs. 4 vorzusehen.

Zu Z. 11:

Die Änderung erfolgt auf Grund einer Anregung des Landesschulrates für Niederösterreich zur besseren Übersicht.

Zu Z. 12:

Ausführung der 12. SchOG-Novelle.

Zu Z. 13:

Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderung.

Zu Z. 14 - 17:

Ausführung der 12. SchOG-Novelle.

Zu Z. 18:

Der Gesetzestext wird an den geltenden Lehrplan angepaßt.

Zu Z. 19:

Hier wird die Möglichkeit der Vertretung mit beratender Stimme in der Schulgemeinde für die Gemeinden geschaffen, aus deren Bereich Schüler Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen oder musischen Ausbildung besuchen.

Zu Z. 20 und 21:

Ausführung der 12. SchOG-Novelle.

Zu Z. 22:

Mit dieser Bestimmung wird eine Anpassung an das im NÖ Schulzeitgesetz vorgesehene Verfahren bewirkt.

Zu Z. 23:

Hier liegt eine Anpassung an die geänderten Erfordernisse im Lehrplan vor.

Zu Z. 24:

Der Landesbildstellenleiter und die Bezirksbildstellenleiter werden aus dem Kreis jener Lehrer genommen, die von der Laufbahn und Befähigung her für eine Leiterstelle vorgesehen sein könnten. Da aber die Betrauung als Landes- oder Bezirksbildstellenleiter es ausschließt, daß der jeweilige Bewerber eine schulfeste Leiterstelle erlangt, scheint es gerechtfertigt, den mit einer solchen Leiterstelle verbundenen Amtstitel auch für einen Landes- oder Bezirksbildstellenleiter vorzusehen.

Zu Art. II:

Das NÖ Schulversuchsgesetz ist aufzuheben, weil die darin enthaltenen Schulversuche zeitlich beschränkt waren und abgelaufen sind.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle den beiliegenden Entwurf einer Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. B a u e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

